

See discussions, stats, and author profiles for this publication at: <https://www.researchgate.net/publication/284746721>

# Die Geldstrafe – ein unsoziales Rechtsinstitut?

Article in *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* · August 2015

DOI: 10.1515/mks-2015-980404

---

CITATIONS

6

READS

1,192

1 author:



Frank Wilde

Humanistischer Verband Deutschlands, Berlin-Brandenburg KdÖR

16 PUBLICATIONS 18 CITATIONS

SEE PROFILE

# Die Geldstrafe - ein unsoziales Rechtsinstitut?

Frank Wilde

Erschienen in: MschrKrim 98. Jg – Heft 4 – 2015, S. 348-364

## Zusammenfassung:

Am 1.1.2015 ist es genau 40 Jahre her, dass die Geldstrafe mit dem neuen Tagessatzsystem in Kraft getreten ist. Ziel der Strafrechtsreform ist es unter anderem gewesen, die Geldstrafe in einer sozial-gerechteren Form auszugestalten. Das mehrstufige Verfahren der Geldstrafenbemessung sollte neben einem transparenteren Verfahren eine flexiblere Anpassung an die sehr unterschiedlichen ökonomischen Verhältnisse der Verurteilten ermöglichen. Doch in der Praxis führte die Reform insbesondere bei Personen mit niedrigem Einkommen zu keinerlei Veränderungen. Hier werden regelmäßig Geldstrafen ausgesprochen, die für die Betroffenen unbezahlbar und für die Staatsanwaltschaften nicht vollstreckbar sind. In der Folge kommt es zur Anwendung von Ersatzsanktionen wie der Ersatzfreiheitsstrafe oder der freien, gemeinnützigen Arbeit. Dieser Beitrag geht der Frage nach, wie es überhaupt dazu kommt, dass zunächst Sanktionen ausgesprochen werden, die dann aber nicht vollzogen werden können. Hierzu wird die Gesetzgebungsgeschichte rekonstruiert und als Ergebnis ein widersprüchlicher Gesetzestext identifiziert. Danach sollen die Gerichte auf der einen Seite bei der Bemessung der Tagessatzhöhe die wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigen (§40 Abs.2 S.1 StGB). Andererseits sollen sie aber vom Nettoeinkommen ausgehen (§40 Abs.2 S.2 StGB). Bei Personen, die vom Existenzminimum leben, führt dies prinzipiell zu Forderungen, die nicht eingelöst werden können, und damit zu einer diskriminierenden Rechtspraxis.

**Schlüsselwörter:** Geldstrafe, Nettoeinkommensprinzip, soziale Ungleichheit, Diskriminierung.

## 1. Einführung

Die Geldstrafe bestimmt seit nunmehr fast 50 Jahren mit ca. achtzigprozentigem Anteil das System der strafrechtlichen Sanktionen in der Bundesrepublik Deutschland. Rechnet man hierzu noch die Geldauflagen bei Bewähungen und Verfahrenseinstellungen und weiter noch den großen Bereich der Bußgelder im Ordnungswidrigkeitsrecht, so spielt die Geldsanktion ohne Zweifel die dominierende Rolle in der modernen Sozialkontrolle (vgl. *Heinz* 2014, 70).<sup>1</sup> Gegenüber dieser herausragenden Stellung fristen die kriminologische Forschung und Diskussion zur Geldsanktion eher ein Schattendasein. So liegen bspw. zur Geldstrafe, auf die sich der folgende Beitrag beschränkt, seit der Einführung des Tagessatzsystems im Jahre 1975 zur Praxis der Bemessung und Vollstreckung lediglich zwei repräsentative empirische Arbeiten vor (*Albrecht* 1980; *Janssen* 1994). Diese Daten (aus der alten Bundesrepublik) sind nunmehr fast ein Vierteljahrhundert alt. Helmut Janssen, dem Verfasser der letzten Studie, ist deshalb zuzustimmen, wenn er den Geldstrafenbereich als ein „weitgehend unerforschtes Gebiet“ bezeichnet (*ebd.* 1994, 84).

Dieser mangelnde Forschungsstand ist besonders problematisch, wenn man bedenkt, in welcher Form sich die ökonomischen Bedingungen in der Bundesrepublik in den letzten Jahrzehnten verändert haben. Die letzte Ausweitung des Geltungsbereichs der Geldstrafe im Ersten Strafrechtsreformgesetz von 1969 erfolgte bei einer günstigen Wirtschaftslage zu einer Zeit, als nahezu jedermann über ausreichende finanzielle Mittel zu verfügen schien, die Strafe auch bezahlen zu können (vgl. *Hirsch* 1986, 135). Die Geldstrafe galt im Allgemeinen als eine Strafe für den „Normalbürger“ (*Kaiser* 1971, 150), der insbesondere durch Verkehrsdelinquenz auffiel.<sup>2</sup> Sie sollte (im Unterschied zur Freiheitsstrafe) die Stellung des Verurteilten als vollwertiges Mitglied im Wirtschaftsprozess nicht gefährden. Vielmehr setzte

---

<sup>1</sup> Das Bundesfinanzministerium beziffert die Einnahmen aus Geldstrafe und Geldbußen für die Länder im Jahr 2013 mit 2,1 Milliarden Euro (*BMF* 2014).

<sup>2</sup> Die Verkehrsstraftaten machten im Jahr 1973 57 Prozent aller Verurteilungen bei der Geldstrafe aus (Prot. 7, 635).

sie diese gerade „als intakt voraus, damit der Bestrafte die Geldstrafe auch erbringen kann“ (Zipf 1966, 46 f.). Diese Voraussetzungsbedürftigkeit manifestierte sich mit der Entscheidung des Gesetzgebers, die Bemessung der Geldstrafenhöhe an das Nettoeinkommen zu koppeln (§40 Abs. 2 Satz 2 StGB) (auf die noch ausführlich eingegangen wird). Heute wird nur noch jede vierte Geldstrafe aufgrund einer Verkehrsstraftat verhängt (Destatis 2013, FS 10.3, Tab. 3.3), und die Zugangsmöglichkeiten zur Erwerbsarbeit als auch deren Integrationskraft haben deutlich abgenommen. Der Arbeitsgesellschaft geht zwar die Arbeit nicht aus. Aber das Normalarbeitsverhältnis, d.h. eine unbefristete, sozial abgesicherte und tariflich entlohnte Vollzeitätigkeit, das die (männliche) Arbeitswelt geprägt hat, ist keineswegs mehr selbstverständlich. So gelten in den letzten Jahren durchgehend und trotz steigender Beschäftigungszahlen ca. 20% der Bundesbürger als von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht (Eurostat 2014). Armut ist dabei nicht nur durch Erwerbslosigkeit verursacht, sondern betrifft ebenfalls Vollzeitbeschäftigte im Niedriglohnsektor, Alleinerziehende, Rentner oder auch kranke Menschen.

Im Folgenden soll der Frage nachgegangen werden, welche Auswirkungen die Diskrepanz zwischen normativer Orientierung an dem zahlungsfähigen Verurteilten und den aktuell weit verbreiteten prekären Lebensverhältnissen für die aktuelle Geldstrafenpraxis hat. Diese Fragestellung ist keineswegs neu. Seit der Aufklärung war die Thematik der Ungleichheit dem strafrechtlichen Diskurs um die Geldstrafe immanent. Wie kann bei extrem ungleichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen in der Gesellschaft eine Geldstrafe normiert werden, die zugleich Wohlhabende spürbar trifft, ohne sie quasi zu enteignen, und auf der anderen Seite die Armen nicht überfordert, so dass diese ersatzweise inhaftiert werden müssen? Als Antwort wurde für die Strafrechtsreformdiskussionen seit dem Ende des 19. Jahrhunderts das „Prinzip der Opfergleichheit“ zum „kriminalpolitische[n] Leitmotiv“ (Grebing 1978b, 1273): Die Geldstrafe sollte der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angepasst werden und somit bei gleicher Verschuldung zu einem gleichmäßigen Strafleiden bei Arm und Reich führen.

Trotz erster Änderungen in den Geldstrafengesetzen der Weimarer Republik wurde der Reformbedarf bei der Geldstrafe noch in der frühen Bundesrepublik 1962 mit der Einschätzung begründet, dass diese sich „über die Grenzen des Erträglichen hinaus zu einem unsozialen Rechtsinstitut entwickelt“ habe (Bt-Drs. IV/650, 169). Als Lösung dieser Problematik wurde das aus Skandinavien adaptierte und in Deutschland seit den 1930er Jahren diskutierte Modell der Tagessatzgeldstrafe eingeführt. Dabei sollte die separate Bestimmung der Anzahl der Tagessätze und die Bestimmung der Tagessatzhöhe mehr Transparenz und individuelle Anpassung an die wirtschaftliche Situation des Verurteilten generieren.

Seit Einführung der Tagessatzgeldstrafe im Jahre 1975 ist die Reformdebatte über deren gesetzgeberische Bestimmungen weitgehend verstummt. Im Allgemeinen wird die Auffassung vertreten, dass mit der Reform auf legislatorischer Ebene die Möglichkeit einer „gerechten Strafpraxis geschaffen“ worden sei (Grebing 1978b, 1210). Die geltende Gesetzgebung biete den Gerichten genügend Flexibilität für eine angemessene Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse insbesondere bei den unteren Einkommen. Es sei allerdings, so Grebing in seiner ausführlichen Untersuchung kurz nach der Einführung der Tagessatzgeldstrafe, noch „eine Frage der Praxis, mit welchem Aufwand und Genauigkeit diese Leistungsfähigkeit durch die Behörden auch erhoben wird“ (ebd.). Der unzureichende Aufwand und die mangelnde Genauigkeit in der Praxis der Staatsanwaltschaften und Gerichte sind seit den 1980er Jahren bis heute dauerhafter Bestandteil der Kritik. Die mangelnde Ermittlung des tatsächlichen Einkommens führe zur Festsetzung zu hoher Tagessätze und damit auch zum Problem der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe (z.B. Hennig 1986; Janssen 1994; Cornel 2002). Es sei deshalb notwendig, die wirtschaftlichen Verhältnisse genau zu ermitteln und die Tagessatzhöhe daran auszurichten.

Dabei sollten insbesondere bei Personen, die vom Existenzminimum leben, auch sehr geringe Tagessatzhöhen angewandt werden. Schließlich habe der Gesetzgeber einen Mindestsatz von einem Euro zugelassen (§40 Abs. 2 Satz 3 StGB).

Diese Kritik ist zutreffend und wird zunächst kurz dargestellt (2). Sie ist aber nicht ausreichend. Denn auch wenn die Einkommensverhältnisse bekannt sind, ist für Personen, die vom oder am Rande des Existenzminimum leben, keineswegs die Tagessatzhöhe eindeutig bestimmbar. Eine Rekonstruktion der Gesetzgebungsgeschichte zeigt die erheblichen Differenzen bei dieser Frage auf (3). Welche Auswirkung dies auf die aktuelle Rechtsprechung hat, wird anhand zweier Beispiele dargestellt (4). Als grundsätzliches Problem wird dabei die Entscheidung des Gesetzgebers lokalisiert, die Bemessung der Geldstrafe an das Nettoeinkommen zu koppeln. Die Gründe für diese Entscheidung werden vor dem Hintergrund der heutigen ökonomischen und sozialen Situation diskutiert (5). Im Ergebnis wird für eine Änderung auf der legislativen Ebene plädiert (6).

## *2. Die fehlende Einkommensermittlung im Strafbefehlsverfahren*

Folgt man den Kommentaren zu den §§ 40 und 42 StGB, so geschieht die Bemessung einer Geldstrafe durch das Gericht in drei Schritten: In einem ersten Schritt erfolgt gemäß den allgemeinen Regeln der Strafzumessung (§ 46 StGB) die Festsetzung der Anzahl der Tagessätze anhand des Unrechts- und Schuldgehalts der Tat. Maximal können 360 Tagessätze verhängt werden. Diese Zahl charakterisiert, vergleichbar der Bemessung der Freiheitsstrafe in Monaten und Jahren, den eigentlichen Strafgehalt der Geldstrafe. Je höher die Anzahl der Tagessätze, umso schwerer wiegen nach Einschätzung des Gerichts die Schuld und die Notwendigkeit, strafend auf den Verurteilten einzuwirken. In einem zweiten Schritt erfolgt die Festlegung der Tagessatzhöhe. Hier soll das Gericht die „persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters“ berücksichtigen und dabei „in der Regel vom Nettoeinkommen ausgehen, das der Täter durchschnittlich an einem Tag hat oder haben könnte“ (§ 40 Abs. 2 StGB). Die Trennung dieser beiden Schritte stellt nun die wesentliche Innovation der Tagessatzgeldstrafe dar: Erreicht werden soll über diese Ausrichtung der Geldstrafe an der wirtschaftlichen Situation ein möglichst gleiches Strafleiden bei Arm und Reich. Die Höhe der Geldstrafe ergibt sich als Produkt aus der Anzahl und der Höhe der Tagessätze. In einem dritten und abschließenden Schritt muss das Gericht nun prüfen, ob diese Summe von dem Verurteilten auch sofort bezahlt werden kann. Ist ihm dies nicht „zuzumuten“, so werden ihm Zahlungserleichterungen (längere Zahlungsfrist, Ratenzahlung) bewilligt (§ 42 StGB).<sup>3</sup>

Am Ende eines solchen Prozesses, so könnte man schließen, steht nun eine an der konkreten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ausgerichtete Geldstrafe bzw. Ratenbewilligung, die, sofern eine Tilgungsbereitschaft des Verurteilten besteht, auch als Geldstrafe (und sei es in Teilzahlungen) vollstreckbar, d.h. einbringlich ist. Die Praxis sieht dagegen anders aus: Der überwiegende Teil der Geldstrafen wird im Strafbefehlsverfahren vollzogen. Das Strafbefehlsverfahren ist „unbestritten eines der wichtigsten Institute der Strafprozessordnung zur ökonomischen Verfahrenserledigung und [dient] deshalb als Instrument zur Entlastung der Strafjustiz im Bereich der amtsgerichtlichen Verfahren“ (Heinz 2004, 5). Ein „Opfer“ dieser Ökonomisierung des Verfahrens ist das Wissen über die Einkommenssituation des Verurteilten. Die vorliegenden empirischen Studien zur Geldstrafenbemessung stimmen in diesem Punkt überein: Bei mindestens der Hälfte der Verfahren gab es keine Angaben zum Einkommen (Albrecht 1980, 204 ff.; Janssen 1994, 110). Dies liegt darin begründet, dass im Strafbefehlsverfahren sowohl die Staatsanwaltschaft als auch das Gericht i.d.R. auf eigene

---

<sup>3</sup> Das Kammergericht Berlin bezeichnet die Ratenprüfung als einen „eigenen Strafzumessungsakt“ und als eine „zwingend gebotene Entscheidung“ (KG Berlin 2012 [BeckRS 2013, 01210]).

Erhebungen zur wirtschaftlichen Situation verzichten. Vorangehende Ermittlungen finden aber durch die Polizei nur unregelmäßig statt. Zudem liegen gerade bei den Bagatelldelikten wie Erschleichen von Leistungen oder Ladendiebstahl häufig lediglich Angaben über den Tathergang seitens der beauftragten Kontrolleure der Verkehrsbetriebe bzw. Detektive des Einzelhandels vor, die die Einkommenssituation des Beschuldigten nicht erheben. Kenntnisse über das Einkommen oder zumindest über den Beruf bestehen somit nur dann, wenn der Betroffene sich selbst dazu äußert oder aufgrund der Tatumstände Hinweise vorliegen. Eine Auswertung der Justizbehörde in Hamburg aus dem Jahr 1997 hat jedoch gezeigt, dass die Beschuldigten sich im Strafverfahren in 72 Prozent der Fälle nicht geäußert haben (Hamburger Bürgerschaft, Drs. 16/3774).

Es ist offensichtlich, dass der oben beschriebene zweite und dritte Bemessungsschritt nicht angemessen durchgeführt werden kann, wenn keine Angaben zu den wirtschaftlichen Verhältnissen vorliegen. Der Verurteilte bleibt so für die Justiz „meist ein unbekanntes Wesen“ (Hennig 1999, 302). Dem Gericht steht es zwar zu, die wirtschaftlichen Verhältnisse zu schätzen (§ 40 Abs. 3 StGB). Dies tut es dann auch. Es ist aber nicht angemessen, den Begriff der Schätzung zu verwenden, wenn überhaupt keine Anhaltspunkte zum Einkommen vorliegen. Denn auch bei einer Schätzung muss angegeben werden, worauf sich diese Schätzung beruft (SK-Horn/Wolters 2012, § 40 Rn. 15).<sup>4</sup>

Folgt man den oben genannten Studien und den Beobachtungen aus der Praxis, muss man davon ausgehen, dass trotz dieser Vorgaben die Festsetzung der Tagessatzhöhe bei einem großen Anteil der Verfahren ohne Kenntnisse über das Einkommen erfolgt.<sup>5</sup> Insofern kann auch die nach Auffassung der Kommentare und der höheren Instanzen von „Amts wegen zu erfolgende“ Prüfung nach §42 StGB (Ratenzahlung) nicht erfolgen (SK-Wolters 2012, §42 Rn. 5), weil über die Zahlungsfähigkeit des Verurteilten keine Kenntnisse vorliegen. Diese Prüfung wird dann in der Regel der späteren Vollstreckungsbehörde (Staatsanwaltschaft) überlassen.

Ein solches Verfahren ist nicht mit dem Ziel zu vereinbaren, im Rahmen einer sachgerechten Strafzumessung alle Wirkungen zu bedenken, die von der Strafe für das künftige Leben des Täters in der Gesellschaft zu erwarten sind (§ 46 Abs. 1 Satz 2 StGB). Denn welche Wirkung die verhängte Geldstrafe haben wird – ob sie ihn überfordert oder kaum spürbar treffen wird – ist nicht zu prognostizieren. Eine Legitimationsgrundlage für diese Verfahrensweise ist die Tatsache, dass der Betroffene nicht in Abwesenheit verurteilt wird, sondern eine zweiwöchige Widerspruchsfrist erhält. Weist er in dieser Zeit nach, dass er mit einem zu hohen Tagessatz belangt wurde, so kann er eine Reduzierung erwirken. Damit wird jedoch die „Verantwortung einer Korrektur von aufgrund der Schätzungen zu hoch bemessenen Geldstrafen [...] den Verurteilten zugewiesen“ (Backes 1991, 324). Diese Praxis ist deshalb besonders problematisch, weil das Wissen über die Bildung einer Tagessatzgeldstrafe in der Bevölkerung äußerst gering ist. Im Zentrum der Aufmerksamkeit steht allgemein die Geldstrafensumme. Wie genau sich diese aus Anzahl und Höhe der Tagessätze zusammensetzt und welche Rechtsmittel bestehen, dürfte weitgehend unbekannt sein und wird auch in den Merkblättern der Justiz nicht erklärt. Das Landgericht Berlin hat deshalb zu Recht festgestellt, dass aufgrund der verbreiteten Unkenntnis über das Tagessatzsystem aus einem Verzicht auf den Einspruch nicht generell eine Geständniswirkung zu folgern ist.<sup>6</sup>

---

<sup>4</sup> Der BGH stellte 1995 dazu fest: „Die ordnungsgemäße Festsetzung der Tagessatzhöhe setzt jedoch voraus, daß die Bemessungsgrundlagen zutreffend ermittelt worden sind.“ (BGH 17.3.1995 – 4 StR 98/95); vgl. auch OLG Köln StV 2009, 592; KG Berlin Beschl. v. 02.11.2012 – (4) 121 Ss 146/12 (265/12) [juris]. Nicht möglich ist es, wenn der Beschuldigte die Aussage explizit verweigert.

<sup>5</sup> Ebenso Bernd-Dieter Meier: „Indes werden die Tagessatzhöhen in der Rechtswirklichkeit meist ohnehin nicht nach §40 Abs. 2, sondern nach §40 Abs. 3 StGB bemessen, konkret: Die Grundlagen für die Bemessung werden tatsächlich nicht ermittelt, sondern geschätzt“ (2008, 269).

<sup>6</sup> LG Berlin, Beschluss vom 10.1.2006 – 505 Qs 210/05 [juris].

Die fehlende Ermittlung der wirtschaftlichen Situation des Verurteilten stellt somit ein grundlegendes und ungelöstes Problem in der Geldstrafenpraxis dar, welches zu erheblichen Verzerrungen und willkürlichen Strafwirkungen führt. Dies trifft nun insbesondere den Personenkreis, der sich keinen juristischen Beistand suchen kann bzw. befürchtet, dass ein Widerspruch bei Gericht in erster Linie das Risiko einer höheren Strafe mit sich bringt.

Gleichzeitig macht es besonders bei diesem Personenkreis, dem es aufgrund seiner ökonomischen Situation kaum möglich ist, überhaupt etwas zu zahlen, einen enormen Unterschied aus, ob die Geldstrafe nun 400 oder 800 Euro hoch ist. Dies hat weiterhin auch einen erheblichen Einfluss auf die Frage der Einbringlichkeit und der damit ggf. verbundenen Notwendigkeit von Alternativsanktionen (Ersatzfreiheitsstrafe, freie Arbeit).

Die Einführung der Tagessatzgeldstrafe und die Ausrichtung der Tagessatzhöhe am Nettoeinkommen haben zwar zu einer transparenteren Bildung der Geldstrafe geführt und zugleich auch die Widerspruchsmöglichkeiten der Betroffenen verbessert. Jedoch bleiben diese einerseits einem Personenkreis verwehrt, der nicht über entsprechende Ressourcen verfügt und seitens der Gerichte auch nicht verständlich darauf hingewiesen wird. Andererseits verweist diese Debatte nur auf *ein* Problem der Geldstrafenbemessung. Denn auch wenn das Einkommen bekannt ist, tritt bezüglich der Sanktionierung der Armen ein ganz anderes Problem zu Tage: Wie sieht eine korrekte Bemessung der Tagessatzhöhe bei Personen aus, die vom Existenzminimum leben? Die aktuelle Rechtsprechung kommt hier zu maximal differenten Beträgen: So weisen bei einem Bezieher vom Arbeitslosengeld II die Urteile eine Spannbreite von 5 bis 20 Euro pro Tagessatz auf.<sup>7</sup>

Dies kann zunächst ein Anzeichen für eine flexible Praxis sein, die sich den individuellen wirtschaftlichen Verhältnissen anpasst, zudem für differierende regionale Justizkulturen oder für eine willkürliche bzw. zu unbestimmte Strafpraxis sprechen. Betrachtet man die Urteilsbegründungen im Einzelnen, so tritt jedoch ein anderer Grund in den Vordergrund, der im Folgenden in den Fokus genommen wird: die widersprüchliche Gesetzgebungsgeschichte des §40 Abs. 2 StGB.

### 3. Gesetzgebungsgeschichte

Die strafrechtliche Reformdiskussion über die Geldstrafe war seit dem Ende des 19. Jahrhunderts von der Frage geprägt, wie eine sozial-gerechte Ausgestaltung möglich ist. Dabei ging es immer auch um die Frage, wie die als ungerecht befundene Umwandlungsautomatik von der uneinbringlichen Geldstrafe zur Ersatzfreiheitsstrafe vermieden werden kann. Auch die Reformbemühungen um die Einführung der neuen Tagessatzgeldstrafe in der großen Strafrechtsreform in der Bundesrepublik wurden unter diesem Fokus diskutiert. Die Orientierung am Einkommen war dabei in der gesamten Phase zentral. Allerdings ging es nie um die Abschöpfung des gesamten Einkommens. Vielmehr wurde als Grenze der Zumutbarkeit des staatlichen Zugriffs die nicht einsparbaren Lebenskosten des Verurteilten definiert. Der Tagessatz sollte also die Konsummöglichkeiten bis aufs äußerste beschränken. Dem Verurteilten muss der Tagessatz aber zumutbar sein („Einbußprinzip“).<sup>8</sup> Dies sollte einerseits desozialisierende Wirkungen der Geldstrafe

---

<sup>7</sup> 5 Euro LG Köln (Entsch. v. 7.10.2010 - 156 Ns 49/10 [jurion RS 2010, 30052) und OLG Naumburg (Beschl. v. 15.07.2010 - 2 Ss89/10 [jurion RS 2010, 42279]); 7 Euro OLG Frankfurt (NSTZ-RR 2007, 167); 10 Euro OLG Köln (Beschl. v. 10.06.2011 III -1 RVs 96/11 [juris]); 15 Euro LG Berlin (Beschl. v. 23.02.2011 - 533 Qs 7/11 [juris]) und OLG Braunschweig Beschl. v. 19.05.2014 - 1 Ss 18/14 [juris]; 20 Euro LG Berlin (2012 zit. n. KG Beschl. v. 14.08.2012 [BeckRS 2013, 01210]).

<sup>8</sup> So heißt es abschließend im Zweiten Schriftlichen Bericht des Sonderausschusses der Strafrechtsreform von 1969: „Als Tagessatz ist derjenige als Bewertungseinheit gedachte Geldbetrag aufzufassen, dessen Einbuße dem Täter aufgrund seiner erzielbaren Einkünfte, seines verwertbaren Vermögens und seines tatsächlichen Lebenszuschnitts unter Berücksichtigung seiner Unterhalts- und sonstigen angemessenen

vermeiden und andererseits auch die Zahlungsfähigkeit des Betroffenen sichern. Die Ersatzfreiheitsstrafe sollte, wie im abschließenden Bericht ausdrücklich betont wird, nur noch bei den Verurteilten zur Anwendung kommen, die sich der Zahlung willentlich entziehen würden (Bt-Drs. V/4095, 22). Hierzu wurde auch die Umwandlungsautomatik zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe erheblich verlangsamt.<sup>9</sup> So konnte bei der Geldstrafe mit dem Zweiten Strafrechtsreformgesetz von 1969 von einer wirklichen Reform der bisherigen Praxis gesprochen werden, mit der ernsthaft das Ziel einer „gerechtere[n] und sozialere[n] Ausgestaltung der Geldstrafe“ (Bt-Drs. V/4095, 2) verbunden werden konnte.

Der Gesetzgeber entschied sich jedoch im Jahr 1973 „in letzter Minute“ (Grebing 1978a, 98) sehr bewusst gegen seine vorherigen Beschlüsse<sup>10</sup> – d.h. gegen die Einführung des „Einbußprinzips“ und für das zuvor nicht diskutierte und oben dargestellte Nettoeinkommensprinzip.<sup>11</sup> Der maßgebliche Unterschied besteht darin, dass das Existenzminimum danach nicht mehr die Grenze des staatlichen Zugriffs bildet. Bezogen auf die unteren Einkommensschichten hat diese Entscheidung weitreichende Folgen: Denn die Möglichkeit, die Geldstrafe aus dem Vermögen zu zahlen, ist ihnen in der Regel ebenso wenig möglich, wie auf große Teile ihres Einkommens zu verzichten. Schließlich sind sie auf diese Leistungen zur Sicherung ihrer Existenz angewiesen. Mit dem Entzug des gesamten Tageseinkommens wird so im Prinzip etwas subjektiv Unmögliches gefordert (Meier 2006, 64), nämlich der Verzicht auf das existentiell Notwendige.

Dieser radikale Kurswechsel wurde im Wesentlichen mit zwei Argumenten begründet: *Zum einen* betonte man, dass eine solch harte Regelung gegenüber den unteren Einkommensschichten notwendig sei, um die Geldstrafe, deren Stellung als Hauptsanktion 1969 ja weiter ausgebaut wurde, „so effektiv wie möglich zu gestalten“ (Prot. 7, 639). Man orientierte sich an der „augenblicklichen Geldstrafenpraxis“ – einer Praxis, die man zuvor noch reformieren wollte – und ging davon aus, dass mit der Einführung des Einbußprinzips und der Anpassung an die tatsächliche Zahlungsfähigkeit der Verurteilten es zu einer „erheblichen Senkung“ der Geldstrafensummen kommen werde. Dies sollte nun verhindert werden (Prot. 7, 632 ff.). Die Sorge bezog sich dabei einerseits auf eine Schwächung der generalpräventiven Wirkung. Andererseits wurden zur Reaktion der Gerichte Bedenken geäußert, dem Richter könne im Hinblick auf die Schuld die Strafsumme als zu gering erscheinen. Wenn er in diesen Fällen aber auf die Freiheitsstrafe zurückgreifen würde,

---

Zahlungsverpflichtungen sowie seiner persönlichen Verhältnisse im Durchschnitt täglich zuzumuten ist.“ (Bt-Drs. V/4095, 20).

<sup>9</sup> „Kann der Verurteilte ohne sein Verschulden die Geldstrafe nicht zahlen, so setzt das Gericht die Anordnung der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe für die Dauer von einem bis zu drei Jahren aus. Die Einzelregelung dieser Aussetzung ist im Wesentlichen der für die allgemeine Strafaussetzung zur Bewährung beschlossenen angelehnt“ (Bt-Drs. V/4095, 22) – zur Frage des Verschuldens von Zahlungsunfähigkeit in der strafrechtlichen Reformdebatte seit den 1920er Jahren vgl. ausführlich *Wilde* (2015, i.E.).

<sup>10</sup> In den Beratungen zum Einführungsgesetzbuch zum Strafgesetzbuch (EGStGB) formulierte dies für das Bundesjustizministerium Horstkotte sehr klar. Die Entscheidung für das Nettoeinkommensprinzip stehe klar im „Konflikt mit der Gesetzgebungsgeschichte“, die sich eindeutig für das Einbußprinzip entschieden hatte. Er sah sie ebenfalls im Konflikt zur Literatur (er nannte die Autoren Maurach, Zipf und Tröndle), zum Alternativ-Entwurf und zu skandinavischen und österreichischen Ausgestaltungen der Tagessatzgeldstrafe, die ja schließlich als Vorbild galten (Prot. 7, 633). Hierbei ist noch im Besonderen zu bemerken, dass der parlamentarische Auftrag der Beratungen eines EGStGB darin bestand, die Änderungen des 2. StrRG im StGB anzupassen (Bt-Drs. 7/550). In diesem Punkt wurde stattdessen eine wesentliche Bestimmung des 2. StrRG aufgehoben. Baumann kommentierte dies in seinem Aufsatz mit dem Titel „Strafrechtsreform ohne Gesamtparlament?“ mit der Bemerkung, dass das Einführungsgesetz kein wirkliches Einführungsgesetz, sondern Einführungsgesetz, Strafrechtsreformgesetz und Strafänderungsgesetz zugleich sei, dessen demokratische Legitimation in Zweifel zu ziehen sei (1974, 78).

<sup>11</sup> Neben der Ablehnung des Einbußprinzips wurde zugleich bei der Ersatzfreiheitsstrafe zur alten Praxis zurückgekehrt (Grebing 1978a, 151).

konterkariere dies das übergeordnete Reformziel: die Vermeidung der kurzen Freiheitsstrafe (Prot. 7, 633; 639).

*Zum Anderen* wurde die Relevanz der Problematik bestritten. Die Kopplung der Geldstrafe an die existenzsichernde Erwerbsarbeit fand in einer Zeit statt, die noch maßgeblich von der Vollbeschäftigung gekennzeichnet war. Zwar deutete die erste Ölkrise im Jahre 1973 den bevorstehenden Wandel an. Die uneinbringliche Geldstrafe und damit die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen stellte in dieser Zeit aber noch kein Problem in empirischer Hinsicht dar. Die Inhaftiertenzahlen waren gering. Die Vollstreckung in diesen wenigen Fällen wurde zudem auf moralischer Ebene verteidigt, indem durch Arbeitslosigkeit verursachte Armut - gemäß der traditionellen Moralisierung von Armut als individueller Leistungsverweigerung - als privates Problem aufgefasst wurde. Herbert Tröndle formuliert dies in seinen einflussreichen Arbeiten mit den klaren Worten: „Grundsätzlich muß es die Sache des Bestraften sein zuzusehen, wie er die Mittel für die Geldstrafe beschafft“ (Tröndle 1972, 467). In Zeiten der Vollbeschäftigung ist es jedem arbeitsfähigen Verurteilten zuzumuten, eine Erwerbsarbeit aufzunehmen und die Geldstrafe zu bezahlen. Im Umkehrschluss bedeute dies, dass Personen, die dies nicht tun und denen die Ersatzfreiheitsstrafe droht, nicht arbeiten wollen (1972, 465; 1974, 569). Das zusätzliche Strafübel der Inhaftierung sei so nicht nur selbstverschuldet, sondern „angemessen und gerecht“ (LK-Tröndle 1974, § 27 Rn. 43).

Mit dieser „last-minute“ Revision ist erreicht worden, was bezweckt war: Insbesondere bei den unteren Einkommen blieb alles beim Alten.<sup>12</sup> Die Geldstrafensummen unterschieden sich hier nach der Reform nicht von denen der vorherigen Praxis (Albrecht 1980). Gleichzeitig ist jedoch durch die Einführung des Systems der Tagessatzgeldstrafe ein widersprüchlicher Gesetzestext entstanden, dessen Auslegung bis heute die Gerichte beschäftigt: Einerseits wurde mit der Einführung der separaten und transparenten Festsetzung der Tagessatzhöhe die Möglichkeit geschaffen, sich sehr genau an den tatsächlichen Lebensverhältnissen zu orientieren, um die Strafwirkung individuell anpassen zu können. Der Mindestsatz von einem Euro würde hierzu auch die Möglichkeit bieten. Andererseits hat der Gesetzgeber den Gerichten aber vorgegeben, dass vom Nettoeinkommen in der Regel auszugehen sei und nicht von dem maximal entbehrlichen Einkommen (Prot. 7, 637).

Horn hatte bezüglich dieses Widerspruchs gefordert, das Gesetz müsse gegen den Gesetzgeber verteidigt werden (1974, 289), d. h. das Nettoeinkommensprinzip im Sinne des Einbußprinzips gedehnt und ausgelegt werden. Mit ähnlicher Intention schlugen seitdem eine Reihe anderer Autoren vor, die Mindestbeträge der Tagessatzhöhe anzuwenden, wenn Personen vom Existenzminimum leben (Grebing 1978a, 108; Hennig 1986; 1999; Bublies 1992; Villmow 1998; Cornel 2002, NK-Albrecht 2013, § 40). Welchen Weg sind nun die Gerichte gegangen?

#### *4. Tagessatzhöhe und Existenzminimum - die Rechtsprechung*

Nach Inkrafttreten der Reform kam es zunächst noch zu Versuchen einzelner Gerichte, den § 40 StGB Abs. 2 bis zum Einbußprinzip zu dehnen. Diese Position konnte sich aber nicht durchsetzen.<sup>13</sup> Vielmehr wird heute davon ausgegangen, dass zwar eine schematische Anwendung des Nettoeinkommensprinzips bei Armen eine ungleich härtere Behandlung bedeuten würde und deshalb abzumildern sei, indem der Tagessatz abgesenkt wird. Eine

---

<sup>12</sup> Horn sprach bezüglich des Ergebnisses dieser Reform von der Reform von „altem Wein in neuen Schläuchen“ (1974).

<sup>13</sup> So stellte direkt nach der Reform das OLG Köln 1976 fest, dass es bei Sozialhilfeempfängern nahe liegt, den Mindestbetrag des Tagessatzes von 2 DM anzuwenden und damit bei dieser Personengruppe vom Einbußprinzip auszugehen sei (NJW 1977, 307 ff.). Ein solches Vorgehen hat sich aber nicht durchgesetzt. Entsprechend dem Willen des Gesetzgebers müsse der Tagessatz deutlich über dem Einbußbetrag liegen (OLG Celle, NJW 1975, 2029 ff.; BayOLG, MDR 1975, 161 f.; OLG Hamburg 1977, NJW 1978, 551 ff.).

Absenkung auf das Maß des Einbußprinzips wird allerdings als den Intentionen des Gesetzgebers widersprechend abgelehnt. Die Probleme einer solchen Position sollen im Folgenden anhand zweier üblicher Verfahrensweisen dargestellt werden:

(A) Das Stuttgarter Oberlandesgericht legte 1993 (NJW 1994, 745) eine Berechnungsmethode vor, die seitdem vielfach aufgenommen bzw. diskutiert wurde (z.B. OLG Frankfurt a.M., StV 2002, 308). Ziel ist es, dem Nettoeinkommensprinzip auf der einen Seite und dem Maß des Zumutbaren auf der anderen Seite gerecht zu werden:

Bei der Frage, welche Einbuße dem Verurteilten zuzumuten ist, wurde dort auf die Unterscheidung im alten Sozialhilferecht zwischen Existenzminimum (Regelsatz) und dem zum „Lebensunterhalt Unerlässlichen“ verwiesen. Um den Differenzbetrag (25% des Regelsatzes) konnte die Sozialhilfe in Missbrauchsfällen gesenkt werden. Das Oberlandesgericht stellt nun zunächst fest, dass dieser Differenzbetrag dem Verurteilten zumutbar entzogen werden kann. Würde man es dabei bewenden lassen, entspräche dies dem „Einbußprinzip“, gegen das sich der Gesetzgeber aber explizit entschieden hatte. So bietet diese Summe für das Gericht nur den Ausgangspunkt der Berechnung und wird um ein Drei- bis Vierfaches erhöht. Diese Erhöhung wird damit gerechtfertigt, dass dem Sozialleistungsempfänger eine Zahlung in Raten zuzumuten sei. Ein Zeitraum von drei bis vier Monaten wird als angemessen angesehen ohne jede weitere Begründung dieser Setzung. Daraus ergibt sich: „Die Tagessatzhöhe ist damit beim Sozialhilfeempfänger, der über keine anderen Mittel verfügt und auch nicht seine Arbeitskraft verwerten könnte, durch das Drei- bis Vierfache des Differenzbetrages zwischen erhaltener Sozialhilfe (einschließlich Sachbezügen) und dem unerlässlichen Lebensunterhalt pro Tag begrenzt.“

In dieser Berechnungsform wird also zunächst die Frage der Zumutbarkeit gestellt und ein Wert ermittelt, der für den Betroffenen bezahlbar wäre. Dieser wird dann aber aufgrund der Entscheidung des Gesetzgebers angehoben. Das Gericht verweist explizit darauf, dass die Strafe nun die Zahlungsfähigkeit der Person übersteigt. Die Legitimation der Zumutbarkeit des Abweichens vom Einbußprinzip erfolgt nun über den Hinweis auf die mögliche Ratenzahlung: Dem Einkommensschwachen ist eine Strafe zuzumuten, die er nur in Raten zahlen kann.

Gegen eine solche Legitimation des Nettoeinkommensprinzips durch den Gebrauch der Ratenzahlung hatte bereits Horn (1974) zutreffend argumentiert. Der Gesetzgeber habe in seinen Beratungen zu dem Modell der Laufzeitgeldstrafe, bei dem die Geldstrafe nicht als Summe, sondern als über mehrere Monate zu leistende Strafe konzipiert wird, dieses explizit abgelehnt. Diese nun selektiv für einen bestimmten Personenkreis einzuführen, sei nicht zulässig. Die Geldstrafe sei zunächst grundsätzlich als Summe zu leisten. Bewegt sich die Verurteilung bei einer Tagessatzanzahl bis zu dreißig Tagessätzen, so müsse diese Summe für den Verurteilten aufgrund seines Einkommens und abzüglich seiner angemessenen Zahlungsverpflichtungen auch zahlbar sein. Die Ratenzahlung sollte bei jedermann Anwendung finden bei besonderen Liquiditätsengpässen oder einer höheren Anzahl von Tagessätzen.

Dieser Argumentation ist auch heute noch zuzustimmen. Es lässt sich nicht begründen, warum Personen, die vom Existenzminimum leben, ein Mehrfaches an Konsumverzicht zugemutet wird als Normal- und Besserverdienenden, indem die Strafwirkung über einen längeren Zeitraum gedehnt wird (Selle 1997, 133). Ein solches Verfahren ist diskriminierend und findet auch, wie das OLG Braunschweig zutreffend festgestellt hat, im Gesetz keine Stütze.<sup>14</sup> Es verkehrt vielmehr die Intention des §42 StGB, der als Zahlungserleichterung bezeichnet ist, wenn mit diesem eine Strafverschärfung begründet wird. Die Leistungsfähigkeit und die Tagessatzhöhe sind somit „grundsätzlich ohne Rückgriff auf die Zahlungserleichterungen zu bestimmen“ (NK-Albrecht 2013, § 40 Rn. 43). Das dargestellte Verfahren ist somit abzulehnen.

(B) In einer weiteren Vorgehensweise bei der Bestimmung der Tagessatzhöhe für Personen, die am Existenzminimum leben, wird eine *pauschale Absenkung des Unzumutbaren* vorgenommen:

---

<sup>14</sup> OLG Braunschweig, Beschluss vom 19.05.2014 - 1 Ss 18/14 [juris].

In den Entscheidungen der Landgerichte Köln<sup>15</sup> und Berlin<sup>16</sup> wird unter anderem die Frage verhandelt, wie bei einem Verurteilten, der Arbeitslosengeld II bezieht, die Tagessatzhöhe richtig zu ermitteln sei. In beiden Fällen wird die Summe der Sozialleistungen (Regelbedarf und Miete) als Nettoeinkommen bewertet und zur Ermittlung des täglichen Einkommens durch 30 geteilt. In Berlin ergibt sich dann bei monatlichen Transferleistungen in Höhe von ca. 750 Euro ein Tagessatz von 25 Euro. An dieser Stelle wird in beiden Verfahren auf die herrschende Meinung verwiesen, dass eine strikte Anwendung des Nettoeinkommensprinzips Empfänger von Sozialleistungen systembedingt härter treffen würde. Eine Absenkung sei deshalb geboten. Beide Landgerichte nehmen diese pauschal in Höhe von 10 Euro vor. In dem Berliner Verfahren wird so eine Summe in Höhe von 15 Euro festgelegt. Diese Senkung von 100% auf 60% des täglichen Einkommens wird in ihrer Höhe nicht hergeleitet oder begründet. Auch die Frage, wie diese Person auf 60% ihres täglichen Einkommens, ihres errechneten Existenzminimums, verzichten soll, wird nicht beantwortet.

Während im Berliner Verfahren am Ende ein Tagessatz von 15 Euro festgelegt wird, kommt es im Kölner Verfahren zu einem Beschluss mit einem Tagessatz von 5 Euro. Wie kommt es nun zu dieser unterschiedlichen Bewertung? In dem Kölner Fall handelt es sich um die Berechnung eines Verurteilten, der mit seiner Familie in einer Bedarfsgemeinschaft lebt und gemeinsam mit dieser das Arbeitslosengeld II bezieht. Im Berliner Fall dagegen handelt es sich um einen alleinstehenden Hilfebezieher. Der Bedarf dieser beiden Personen wird unter Anwendung des Sozialgesetzbuchs unterschiedlich bewertet. Es wird davon ausgegangen, dass durch die gemeinsame Haushaltsführung Kosten gespart werden können, so dass erwachsene Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, nur 90% des Regelbedarfs eines alleinstehenden Hilfebeziehers benötigen. Gleichzeitig (und dies ist hier entscheidend) werden die Mietanteile gleichmäßig auf alle (auch auf die minderjährigen) Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft aufgeteilt. Im Berliner Verfahren bezog der Alleinstehende einen Regelsatz von 359 € sowie 369,53 € für Unterkunft und Heizung – also insgesamt 728,53 €. Im Kölner Verfahren erhielt die Person in der Bedarfsgemeinschaft 323 € Regelsatz und 141,55 € für Unterkunft und Heizung – insgesamt 464,55 €. In beiden Verfahren wurden diese Einkünfte durch 30 geteilt und jeweils um 10 € gesenkt, so dass im Ergebnis eine Tagessatzhöhe von 15 und 5 Euro ermittelt war.

In der Konsequenz bedeutet das für dieses Beispiel: Der alleinstehende Hilfeempfänger zahlt die dreifache Summe von dem, was ein Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft zu zahlen hat - bei gleicher Bewertung der Schuldhaftigkeit und des Unrechtsgehalts der Tat durch das Gericht. Beide Personen sind dagegen nach den normativen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches bezüglich ihrer Konsummöglichkeiten gleichgestellt: Anspruchsberechtigt sind dort lediglich Hilfebedürftige, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern können (SGB II §9 Abs.1). Die Grundsicherung soll diesem Personenkreis ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht (SGB II §1). Es erfolgt eine detaillierte Prüfung der Bedürftigkeit anhand der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse des Hilfebedürftigen. Miet- und Heizungskosten werden in einem als „angemessen“ definierten Rahmen entsprechend den tatsächlichen Aufwendungen übernommen. Die Regelsätze sind zwar pauschale Leistungen; sie orientieren sich aber am Bedarfsdeckungsgrundsatz (Bt-Drs. 15/1516, 46). In der Konsequenz ergeben sich so unterschiedliche Höhen der Sozialleistungen, um damit im Einzelfall das Existenzminimum zu sichern.

Die Einkommen sind damit unterschiedlich, ohne dass hieraus auf ein unterschiedliches Konsumpotential geschlossen werden kann. Wenn die Geldstrafe nun darauf zielt, die Konsummöglichkeiten temporär einzuschränken, und ein Tagessatz, gemäß dem Prinzip der Opfergleichheit, annäherungsweise gleiche Wirkung haben sollte, so sind bei Beziehern von Grundsicherungsleistungen erhebliche Unterschiede (5 bis 20 Euro) nicht zu begründen. Dies ändert sich erst dann, wenn zusätzliche Einnahmen (z.B. Zuverdienst) oder Ausgaben (z.B. Schuldentilgung) mit einberechnet werden müssen. Das Verfahren der pauschalen Reduzierung kann damit zu keinem angemessenen Ergebnis kommen, weil der Ausgangspunkt, das Nettoeinkommen, zur Bestimmung des Konsumpotentials nicht ausreichend ist.

Damit ist auf das grundsätzliche Dilemma verwiesen, das der Gesetzgeber mit der Entscheidung, die Tagessatzhöhe am Nettoauskommen auszurichten, angerichtet hat: Es ist

---

<sup>15</sup> LG Köln, Entscheidung vom 7.10.2010 - 156 Ns 49/10 [JurionRS 2010, 30052].

<sup>16</sup> LG Berlin, Entscheidung vom 23.02.2011 - 533 Qs 7/11 [juris].

zwar nachvollziehbar, das Nettoeinkommen als den besten Indikator des individuellen Konsums anzusehen, weil es i.d.R. als erneuerbare Geldquelle maßgeblich zur Befriedigung der wiederkehrenden Konsumbedürfnisse herangezogen wird (vgl. *Selle* 1997, 232 f.). Aber je stärker die Person mit diesem Einkommen ihre existentiellen Bedürfnisse (und hierzu zählen auch die Kosten für die Unterkunft) befriedigt, müssten, um den Strafzweck noch verfolgen zu können, die Grenzen der Leistungsfähigkeit auch beachtet werden. Es erscheint also mehr als notwendig, bei der Berechnung der Tagessatzhöhe „stets den notwendigen tätereigenen Unterhalt“ abzuziehen (ebd., 131). Die geltende Gesetzeslage lässt eine solche Bemessung nicht zu und verstößt damit sowohl gegen das für die Geldstrafenreform leitende Prinzip der Opfergleichheit als auch gegen den das „gesamte öffentliche Recht durchziehenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Zumutbarkeit)“ (*Meier* 2006, 64). Dies tut es, indem es gerade den Gerichten durch die schematische Bindung ans Einkommen die Möglichkeit nimmt, den Tagessatz entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Betroffenen auszurichten. Dies betrifft nicht nur Arbeitslose, sondern auch Rentner, Alleinerziehende, Erwerbstätige im Niedriglohn- oder Teilzeitsektor oder auch Kranke – sofern deren Einkommen am Rande des Existenzminimums liegt.

Die Entscheidung für das Nettoeinkommensprinzip ist zu Beginn der 1970er Jahre sehr bewusst gegen das zuvor durchgängig präferierte Einbußprinzip getroffen worden. Die oben dargestellten Argumente für diese Entscheidung - empirisch unproblematisch, moralisch zu rechtfertigen, strafrechtlich notwendig - sollen nun aus heutiger Sicht diskutiert werden.

##### *5. Die diskriminierende Wirkung des Nettoeinkommensprinzips*

Zunächst einmal lässt sich feststellen, dass die uneinbringliche Geldstrafe und ihre Surrogate bereits wenige Jahre nach der Reform zu einem bedeutenden kriminalpolitischen Problem wurden. Die Belastung des Strafvollzuges durch die steigenden Vollstreckungen von Ersatzfreiheitsstrafen ist seit Ende der 1970er Jahre zum kontinuierlichen Thema der Justizverwaltungen geworden und hat diese bis heute zu unzähligen Maßnahmen veranlasst, Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden.<sup>17</sup> Allerdings konnte mit diesen Bemühungen (insbesondere der Implementation der freien, gemeinnützigen Arbeit) keine Zurückdrängung der Vollstreckungen erreicht werden.<sup>18</sup> Nach einer aktuellen Erhebung wird in Nordrhein-Westfalen bei fast jeder zehnten Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe (zumindest teilweise) vollstreckt (*Bögelein et al.* 2014, 27). Im Jahr 2011 waren dies in NRW 10.375 Inhaftierungen. Es wurden so mehr Personen aufgrund einer uneinbringlichen Geldstrafe inhaftiert, als im selben Zeitraum zu einer Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt (*DeStatis* FS 10.3, 2011, Tab. 3.2.1).

Diese Entwicklung ist nicht überraschend: Mit der Entscheidung gegen eine Ausrichtung der Geldstrafe an einer tatsächlichen Zahlungsfähigkeit (Einbußprinzip) war in wirtschaftlich schlechteren Zeiten eine Renaissance der kurzen Freiheitsstrafe in Form der Ersatzfreiheitsstrafe – allerdings selektiv für die unteren Einkommenschichten – absehbar. Dies bedeutet, dass die Problematik der sozialen Ungleichbehandlung durch die Reform nicht im Ansatz behoben wurde. Auch das große Ziel der Strafrechtsreform, die Zurückdrängung der kurzen Freiheitsstrafe, ist an diesem Punkt konterkariert worden.

---

<sup>17</sup> Eine aktuelle Übersicht der bundesweit unzähligen Projekte lässt sich dem Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Ersatzfreiheitsstrafe“ des hessischen Landtags entnehmen (2012).

<sup>18</sup> Die freie, gemeinnützige Arbeit wird seit dem Ende des 19. Jahrhunderts als alternatives Sanktionsmittel zur uneinbringlichen Geldstrafe diskutiert. In Deutschland hat sie in den 1990er Jahren eine bundesweite empirische Relevanz im Bereich der Geldstrafenvollstreckung bekommen. Allerdings hat ihre erfolgreiche Implementation weder zu einer Reduzierung der Inhaftierungszahlen bei der Ersatzfreiheitsstrafe beitragen können, noch stellt sie in ihrer aktuellen Ausgestaltung eine gleichwertige Alternative zur Geldstrafe dar (vgl. ausführlich *Wilde* 2015, i.E.).

Diese Ungleichbehandlung ist auch nicht mit der alten (und in der Debatte um die „neue Unterschicht“ aktuell aufrecht erhaltenen) These von der selbstverschuldeten Armut zu rechtfertigen, wonach jeder, der die Geldstrafe auch zahlen wolle, sich Arbeit suchen könne, um diese zu bezahlen. Denn *erstens* hat sich der Arbeitsmarkt in soweit entwickelt, dass selbst wenn man einer regelmäßigen Erwerbsarbeit nachgeht, nicht unbedingt über eine existenzsicherndes Einkommen verfügt („working poor“).<sup>19</sup> Trotz Arbeitstätigkeit bleibt so ein zunehmender Anteil der unteren Einkommensschichten auf Transferleistungen angewiesen („Aufstocker“).<sup>20</sup> Armut muss *zweitens* nicht durch fehlende Beschäftigung verursacht sein. Der geringste Teil der Personen, der Arbeitslosengeld II bezieht, ist tatsächlich ohne Arbeit. Neben den bereits beschriebenen Erwerbstätigen kommen Personen hinzu, die sich in Ausbildung befinden, Teilnehmer einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme oder mit der Kinderbetreuung bzw. der Pflege von Angehörigen beschäftigt sind (*Beste et al.* 2010). Damit wird deutlich, dass dem größten Teil des Personenkreises, der am Rande des Existenzminimums lebt, diese gesellschaftliche Position in keiner Weise – gemäß der klassischen These - als fehlende Leistungsbereitschaft vorzuwerfen ist.<sup>21</sup>

Das zentrale Argument für das Nettoeinkommensprinzip ist aber sicherlich die Behauptung, eine Senkung der Geldstrafensumme würde die zentrale Stellung der Geldstrafe bei der strafrechtlichen Sozialkontrolle gefährden. Streng spricht bspw. davon, dass ein Abgehen vom Nettoeinkommensprinzip zur Folge hätte, dass „für Täter mit geringem Einkommen die Geldstrafe nur noch eine symbolische Bestrafung ohne nennenswerte Strafwirkung bedeuten würde“ (1999, 847). Im Kern steht hier zur Diskussion, ob eine Geldstrafe, die sich der tatsächlichen Leistungsfähigkeit anpasst, zu gering sein kann?

Gegen die Idee, die Geldstrafe müsse auf jeden Fall eine bestimmte Höhe erreichen, hatte bereits in der Weimarer Zeit Gustav Radbruch argumentiert. Die abschreckende Wirkung der Geldstrafe auf Dritte kann sich nicht an den Vermögensverhältnissen dieser Dritten oder an denen der Allgemeinheit orientieren, sondern nur an den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verurteilten. Die Wirkung auf Dritte ergibt sich vielmehr daraus, dass diese ein auf ihre Verhältnisse abgestimmtes Strafmaß fürchten müssen (JW 1931, 2432). Diese Perspektive gilt umso mehr nach der Einführung der Tagessatzgeldstrafe: Die Anpassung der Tagessatzhöhe an die persönliche und wirtschaftliche Situation des Verurteilten kann nicht zu einer zu geringen Geldstrafe führen, weil das eigentliche Strafmaß seinen Ausdruck in der Anzahl der Tagessätze und nicht in der Geldstrafensumme findet (*Selle* 1997, 133ff.). In der Diskussion der Strafrechtskommission wird dies in den 1960er Jahren auch noch explizit vertreten: Wenn der Richter eine schuldangemessene Zahl von Tagessätzen festlegte und die Höhe des Tagessatzes nach den wirtschaftlichen Verhältnissen bestimmte, müsse die Strafe „zwangsläufig gerecht sein“ (Prot. 5, 2176). Dies gelte auch, wenn bspw. bei einem Arbeiter ein geringer Tagessatz veranschlagt wird. Die Geldstrafe könne dann aus strafrechtlicher Sicht im konkreten Fall sehr gut ihre Funktion als „Denkzettel“ erfüllen.

Man kann sich dies auch an den heutigen konkreten Lebensverhältnissen verdeutlichen. Der aktuelle Regelsatz beim Arbeitslosengeld II beträgt 399 Euro. Die Miete und Heizkosten werden gesondert übernommen. Aber der Strom muss vom Regelsatz bezahlt werden. Hinzu kommen Kosten für Telefon/Internet, für Fahrkosten und ggf. für die Rückzahlung von Darlehen (bspw. für Mietkaution oder Haushaltsgegenstände). Allein aufgrund dieser Fixkosten reduziert sich der Betrag, der noch für den Konsum verfügbar ist, erheblich. Mit dem Regelsatz ist nicht nur der monatliche Bedarf für Lebensmittel zu decken (laut

---

<sup>19</sup> Nach einer aktuellen Studie der Bertelsmann Stiftung haben in sechzig der hundert einwohnerstärksten Städte in Deutschland einkommensarme Familien abzüglich der Miete weniger als den Hartz-IV-Regelsatz zur Verfügung (*Heyn et al.* 2013, 34 ff.).

<sup>20</sup> Für Mai 2013 wies die Statistik der Bundesagentur für Arbeit 1,2 Millionen Erwerbstätige unter den Grundsicherungsempfängenden aus (*Bundesagentur für Arbeit*, Mai, 2013).

<sup>21</sup> Damit ist die Frage, ob denn eine solche zusätzliche Bestrafung gerechtfertigt wäre, noch gar nicht gestellt.

Regelsatzberechnung ohne Alkohol und Tabak), sondern ebenso sind Aufwendungen für Bekleidung, Haushaltsgegenstände, Möbel, Freizeit und Kultur, usw. davon zu bezahlen.<sup>22</sup> Vor diesem Hintergrund sollte deutlich werden, dass eine Geldstrafe in Höhe von 30, 40 oder 50 Euro durchaus als eine spürbare Einbuße empfunden wird, auch wenn der Betrag für andere nicht von einem Bußgeld fürs Falschparken zu unterscheiden ist. Dies gilt in gleicher Weise für Erwerbstätige mit geringen Einkommen.

Zentral ist dabei, dass wenn vom gesamten Einkommen ausgegangen wird und dieses abgeschöpft werden soll, das Ziel der Sanktion, mittels eines befristeten Konsumverzichts einen „Denkzettel“ zu verpassen, verfehlt wird.<sup>23</sup> Ein Tagessatz von 10 oder 15 Euro bedeutet für eine Person, die vielleicht nur ein, zwei oder drei Euro am Tag wirklich einsparen kann, nicht nur Konsumverzicht. Vielmehr hat diese Maßnahme erheblich negativere Konsequenzen:

*Erstens* führt diese Überforderung, wie oben bereits dargestellt, zu einer Verlängerung der Strafwirkung, indem die Geldstrafe durch monatliche Tilgungen abgeglichen werden muss. So wird bspw. aus einer Strafe von 30 Tagessätzen eine zehnmonatige Sanktionierung.<sup>24</sup> Armut wird hier zu einem strafverschärfenden Faktor mit weitreichenden Konsequenzen: Zehn Monate wird von einem Personenkreis, bei dem die soziologische Forschung bereits aufgrund der prekären, d.h. immer wieder von Geldmangel und dem Wechsel von Arbeit und Erwerbslosigkeit geprägten Lebensverhältnissen, Erschöpfungszustände diagnostiziert hat (z.B. Lutz 2011), das max. Zumutbare noch abgeschöpft. Die zeitliche Ausdehnung durch die Ratenbewilligung ist keine Erleichterung, sondern wirkt mit zunehmender Dauer belastend und erhöht die Gefahr desozialisierender Wirkungen. Solche Wirkungen sollten aber explizit mit der Reform der Geldstrafe vermieden werden (Prot. 7, 636).

*Zweitens* erhöht die Überforderung die Gefahr, dass die durch die Geldstrafe gewollte Einbuße auf andere Personen abgewälzt wird. Dies ist ein genereller Kritikpunkt an der Geldstrafe. Er wird aber an dieser Stelle durch den Gesetzgeber noch befördert, wenn von Personen mehr als das Zumutbare verlangt wird. Besonders kritisch zu sehen ist dabei, dass hier wohl regelmäßig nicht nur auf das Ersparte von Angehörigen zurückgegriffen wird, sondern bei diesen selbst das Existenzminimum beschnitten wird.<sup>25</sup>

*Drittens* trägt diese Überforderung in erheblichem Maße dazu bei, dass bei der Geldstrafe regelmäßig auf Ersatzsanktionen zurückgegriffen werden muss. Dieses Verfahren

---

<sup>22</sup> Für Sonderbedarfe (z. B. für Reparaturen von Haushaltsgeräten) müsste zudem noch angespart werden. In Befragungen berichten achtzig Prozent der Bezieher von Arbeitslosengeld II, dass sie kein Geld mehr sparen bzw. Rücklagen bilden können (Christoph zit. n. Mansel/Speck 2012, 21).

<sup>23</sup> Dies ist auch aus verfassungsrechtlicher Perspektive zu kritisieren. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 9.2.1010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 [juris Rd. 136]) den Grundsatz betont, dass die Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach Art 1 in Verbindung mit Art 20 Abs. 1 des Grundgesetzes durch einen gesetzlichen Anspruch gesichert sein muss. Diesen Anspruch verliert man nun nicht durch das Begehen einer Straftat. Das Strafrecht berücksichtigt diesen Grundsatz, wenn es um die Vollstreckung von Geldstrafen geht, indem es sich bei der Gewährung von Ratenzahlungen am Einbußprinzip orientiert (SK-Wolters 2012, §42 Rn. 3). Warum es den Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum jedoch bei der Strafzumessung ignoriert, ist wie dargestellt nicht zu begründen. Dies ist insbesondere zu kritisieren, weil in Folge dieses Verfahrens Ersatzsanktionen zur Anwendung kommen, die selbst verfassungsrechtliche Bedenken aufwerfen (vgl. zur Ersatzfreiheitsstrafe Redlich 2005; zur freien Arbeit Wilde 2015, i.E.).

<sup>24</sup> Betrachtet man die aktuelle Praxis der Staatsanwaltschaften bei der Bewilligung von Ratenzahlungen, so fordern sie in der Regel bei Empfängern von Arbeitslosengeld II nicht mehr als 10% des Regesatzes – also zwischen 25 und 40 Euro (vgl. für Niedersachsen Teschner 2014, 133). Bei einer unteren Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu 10 Euro (300 Euro) führt dies bei einer Ratenzahlung bspw. zu einer Tilgung von 10 Monaten à 30 Euro.

<sup>25</sup> Im Sozialrecht hat der Gesetzgeber bei Kürzungen des Regelsatzes deshalb vorgesehen, dass sofern minderjährige Kinder im Haushalt leben, alternativ Sachleistungen erbracht werden *müssen* (§31a Abs. 3 Satz 2 SGB II).

widerspricht der grundsätzlichen Idee, dass das Gericht eine Sanktion auswählt und bemisst, mit deren erwarteter spezifischer Wirkung auf das zukünftige Leben des Täters eingewirkt werden soll (§ 46 Abs. 1 S.2 StGB). Denn bei dem Verfahren der Geldstrafensanktionierung verhält es sich anderes: Zunächst wird die Geldstrafe als eine dem Unrechts- und Schuldgehalt der Tat entsprechende Sanktion ausgewählt. Es wird dann aber (in bestimmten Konstellationen) eine Höhe der Geldstrafe festgelegt, die die tatsächliche Leistungsfähigkeit des Betroffenen wesentlich übersteigt und dazu führt, dass die Strafe, die verhängt wurde, nicht vollstreckt werden kann. Über diese Situation ist sich das Gericht im Klaren.<sup>26</sup> Es kann dies erstens tun, weil es darum weiß, dass die Bestrafung trotzdem nicht ausbleibt, sondern es zur alternativen Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe (oder der freien Arbeit) kommt. Zweitens ist es für diesen Widerspruch nicht mehr zuständig. Vielmehr wird diese Frage von einem Strafzumessungs- zu einem Vollstreckungsproblem degradiert, welches die Staatsanwaltschaften zu bearbeiten haben. So wird auf der Ebene der Vollstreckung das Urteil nachträglich korrigiert (vgl. *Albrecht* 1980, 313) und, wie im Falle der Ersatzfreiheitsstrafe, verschärft.

Auf der Ebene der Vollstreckung wird so etwas vollzogen, was auf der Ebene der Strafzumessung nicht zulässig ist: jemand allein aufgrund seiner Mittellosigkeit mit einer Freiheitsstrafe zu belegen, obwohl aufgrund des Schuld- und Unrechtsgehalts der Tat auch eine Geldstrafe ausreichte. In allen Debatten seit der Aufklärung um die Reformbedürftigkeit der Geldstrafe wird diese „grundsätzlich härtere[n] Behandlung auch des unverschuldet zahlungsunfähigen Verurteilten“ (BGHStr, 27. Bd., 1978, 93) kritisiert. Legitimiert wird dieses Verfahren mit der Alternativlosigkeit: Wenn man die Ersatzfreiheitsstrafe nicht vollstreckte, bedeutete dies, dass allein Mittellosigkeit im unteren bis mittleren Deliktbereich Straffreiheit ermöglichte. Dies sei nicht akzeptabel. Wenn die Geldstrafe nicht vollstreckt werden kann, muss es eben die Freiheitsstrafe sein. Diese Alternativlosigkeit ist jedoch, wie dargestellt, „hausgemacht“. Denn die Gefahr der Uneinbringlichkeit der Geldstrafen bei Personen, die vom oder am Rande des Existenzminimums leben, liegt nicht in der Natur der Sache begründet. Vielmehr sind es die gesetzgeberischen Bestimmungen, die diesen Personenkreis ausgrenzen, indem sie ihre reale Lebenssituation nicht anerkennen.

Will man zu einer sozial-gerechteren Ausgestaltung der Geldstrafe kommen, ist es notwendig, die Tagessatzhöhe an dem maximal Zumutbaren auszurichten und nicht an einer Vorstellung von einer gesellschaftlichen Norm, die mit den realen Lebensverhältnissen einer größeren Gruppe nicht mehr in Einklang zu bringen ist.

## 6. Fazit

Die Geldstrafe ist auf diese Weise, um die eingangs zitierte Einschätzung vor Reformbeginn aufzunehmen, in einem unerträglichen Maße ein unsoziales Rechtsinstitut geblieben. Je stärker eine Person von ihrem Einkommen existentiell abhängig ist, umso höher bzw. länger ist die Strafwirkung. Eine Reform ist deshalb auf legislativer Ebene notwendig. Zwar ist eine Geldstrafe kaum vorstellbar, die es ermöglicht, die extremen Unterschiede bei der Verteilung von Einkommen und Vermögen in der Gesellschaft bezüglich der Strafwirkung zu nivellieren. Aber mit der Entscheidung des Gesetzgebers für eine Bindung der Gerichte an das Nettoeinkommen ist eine gerechtere Praxis bei der Bestrafung der Armen explizit verhindert worden: Es wird eine Norm vorausgesetzt, nämlich der Besitz eines dauerhaft existenzsichernden Einkommens, welche für einen größeren Teil der Bevölkerung aktuell nicht zu erreichen ist. Der Personenkreis, der diesen Voraussetzungen nicht genügen kann,

---

<sup>26</sup> Selten wird dies klar ausgesprochen, wie bspw. vom Richter Ulf Burmeister vom Landgericht Berlin: „Bei den meisten Schwarzfahrer-Akten ist auf den ersten Blick klar, dass die Leute keinen Cent übrig haben. Ich finde es absurd, dass wir mit dem Strafrecht versuchen, sie zum Zahlen zu bringen, obwohl wir wissen, dass es nicht geht“ (zit. n. TAZ vom 18.9.2012).

wird so diskriminiert, indem ihm aufgrund einer speziellen ökonomischen Situation der Status eines gleichberechtigten Gesellschaftsmitgliedes bestritten wird.<sup>27</sup> Das Justizwesen ist also den ökonomischen Entwicklungen nicht einfach ausgeliefert. Vielmehr erreicht es mit dieser Normsetzung, dass die ökonomischen Entwicklungen einen solch dominierenden Einfluss nehmen können.

Strafrechtlich ist ein solches Verfahren wie gezeigt keinesfalls notwendig und alternativlos. Insbesondere das die Strafrechtsreform leitende Prinzip der Opfergleichheit sowie die Einführung der Tagessatzgeldstrafe standen bis 1969 noch für ein anderes Konzept. Insofern können die Festlegungen im 2. StrRG von 1969 durchaus für ein heutiges Reformvorhaben als Vorbild dienen.<sup>28</sup> Gefordert wird dabei nicht mehr, als dass sich die Strafjustiz darauf beschränkt, Strafen auszusprechen, die auch bei den Einkommensarmen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten und nicht Unmögliches fordern. Eine solche Reform könnte dann das Ziel für sich in Anspruch nehmen, einer gerechteren und sozialeren Ausgestaltung der Geldstrafe näher zu kommen und damit auch die Ersatzfreiheitsstrafe, wenn nicht ganz abzuschaffen, dann zumindest in die Bedeutungslosigkeit zu verdammen.

## Literatur

*Albrecht, H.-J.* (1980). Strafzumessung und Vollstreckung bei Geldstrafen unter Berücksichtigung des Tagessatzsystems. Die Geldstrafe im System strafrechtlicher Sanktionen. Berlin. - *Backes, O.* (1991). Die Effizienz der Geldstrafenvollstreckung. Forschungsbericht im Auftrag des Ministers der Justiz, Nordrhein-Westfalen. Unter Mitarbeit von H. Janssen und P. Thünte. Bielefeld. - *Baumann, J.* (1974). Strafrechtsreform ohne Gesamtparlament? In: ZRP (4), S. 77–80. - *Beste, J.; Bethmann, A.; Trappmann, M.* (2010). Arbeitsmotivation und Konzessionsbereitschaft: ALG-II-Bezug ist nur selten ein Ruhekissen (IAB Kurzbericht, 15). Nürnberg; <http://doku.iab.de/kurzber/2010/kb1510.pdf>. - *Bögelein, N.; Ernst, A.; Neubacher, F.* (2014). Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen: Evaluierung justizieller Haftvermeidungsprojekte in Nordrhein-Westfalen. Baden-Baden. - *Bublies, W.* (1992). Das Gefängnis darf kein Schuldturn sein – Strategien zur Vermeidung der Ersatzfreiheitsstrafe, in: *Bewährungshilfe* 39 (2), S. 178–194. - *Bundesministerium für Finanzen* (2014). Die Ausgaben und Einnahmen der Länder für das Haushaltsjahr 2014. [http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Oeffentliche\\_Finanzen/Foederale\\_Finanzbeziehungen/Laenderhaushalte/2013/2013.html](http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Oeffentliche_Finanzen/Foederale_Finanzbeziehungen/Laenderhaushalte/2013/2013.html). - *Cornel, H.* (2002). Gemeinnützige Arbeit zur Abwendung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen und als selbstständige Sanktion, in: C. Prittwitz, M. Baumann und K. Günther (Hrsg.). *Festschrift für Klaus Lüderssen*. Baden-Baden, S. 821-834. - *Eurostat* (2014). Von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedrohte Personen. Prozent der Bevölkerung insgesamt. [http://epp.eurostat.ec.europa.eu/tgm/table.do?tab=table&init=1&plugin=1&language=de&code=t2020\\_50](http://epp.eurostat.ec.europa.eu/tgm/table.do?tab=table&init=1&plugin=1&language=de&code=t2020_50) - *Grebing, G.* (1978a). Die Geldstrafe im deutschen Recht nach Einführung des Tagessatzsystems, in: H.-H. Jescheck und G. Grebing (Hrsg.): *Die Geldstrafe im deutschen und ausländischen Recht*. Baden-Baden, S. 13-164. - *Grebing, G.* (1978b). Die Geldstrafe in rechtsvergleichender Darstellung, in: H.-H. Jescheck und G. Grebing (Hrsg.). *Die Geldstrafe im deutschen und ausländischen Recht*. Baden-Baden, S. 1183-1357. - *Heinz, W.* (2004). Das deutsche Strafverfahren. Rechtliche Grundlagen, rechtstatsächliche Befunde, historische Entwicklung und aktuelle Tendenzen. *Konstanzer Inventar Sanktionsforschung*; [www.ki.uni-konstanz.de/kis/heinz-strafverfahren-2004.pdf](http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/heinz-strafverfahren-2004.pdf) - *Heinz, W.* (2014). Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882 – 2010. Version 1/2014. *Konstanzer Inventar Sanktionsforschung*; [www.ki.uni-konstanz.de/kis/sanktionierungspraxis-in-deutschland-stand-2012.pdf](http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/sanktionierungspraxis-in-deutschland-stand-2012.pdf) - *Hennig, D.* (1986). Hart unter der Menschenwürde bei Geldstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen, in: *Bewährungshilfe* 33 (3), S. 314–317. - *Hennig, D.* (1999). Rettet die Geldstrafe - und macht sich einbringlich. Keine "gemeine" Arbeit im Strafrecht, in: *Bewährungshilfe* 46, S. 285-305. - *Hessischer Landtag* (2012). Arbeitsgruppe „Ersatzfreiheitsstrafe“ – Abschlussbericht und Empfehlungen. Wiesbaden. - *Heyn, T.; Braun, R.; Grade, J.* (2013). Wohnungsangebot für arme Familien in Großstädten. Eine bundesweite Analyse am Beispiel der 100 einwohnerstärksten Städte. Studie im Auftrag der Bertelsmann Stiftung; <http://www.bertelsmann-stiftung.de>. - *Hirsch, H. J.* (1986). Bilanz der Strafrechtsreform, in: ders., G. Kaiser und H. Marquardt (Hrsg.). *Gedächtnisschrift für Hilde Kaufmann*. Berlin, S. 133-165. - *Horn, E.* (1974). Alter Wein in neuen Schläuchen? Zur neuesten Fassung des §40 Abs. 2 StGB (2.

<sup>27</sup> zum Diskriminierungsbegriff vgl. *Scherr* 2010, 36.

<sup>28</sup> Diese Frage beschäftigt mittlerweile auch die Politik. Auf der Herbstkonferenz der Justizminister 2014 wurde beschlossen, dass die Vereinbarkeit von Nettoeinkommensprinzip und Sozialstaatsprinzip durch den Bundesjustizminister zu überprüfen ist (TOP II.12/ 85. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 6. November 2014 in Berlin).

StrRG), in: JZ (9), S. 287–289. - *Janssen, H.* (1994). Die Praxis der Geldstrafenvollstreckung. Eine empirische Studie zur Implementation kriminalpolitischer Programme. Frankfurt a.M. - *Kaiser, G.* (1971). Kriminologie. Eine Einführung in die Grundlagen. Heidelberg. - *Lutz, R.* (Hrsg.) (2011): Erschöpfte Familien. Unter Mitarbeit von C. Frey. Wiesbaden. - *Mansel, J.; Speck, K.* (Hrsg.) (2012). Jugend und Arbeit. Empirische Bestandsaufnahme und Analysen. Weinheim und Basel. - *Meier, B.-D.* (2006). Strafrechtliche Sanktionen. 2. Aufl. Berlin, Heidelberg. - *Meier, B.-D.* (2008). Kriminalpolitik in kleinen Schritten – Entwicklungen im strafrechtlichen Rechtsfolgesystem. In: StV (5), 263-271. - *Prot. 5: Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform des Deutschen Bundestages i. d. 5. Wahlperiode, 1966-1969.* - *Prot. 7: Beratungen des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform des Deutschen Bundestages i. d. 7. Wahlperiode, 1973-1976.* - *Redlich, M.* (2005). Die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen – wesentliches Anliegen aktueller Strafrechtsreformbestrebungen. Frankfurt a.M. - *Scherr, A.* (2010). Diskriminierung und soziale Ungleichheiten. Erfordernisse und Perspektiven einer ungleichheitsanalytischen Fundierung von Diskriminierungsforschung und Antidiskriminierungsstrategien, in: U. Hormel und A. Scherr (Hrsg.). Diskriminierung. Grundlagen und Forschungsergebnisse. Wiesbaden, S. 35–60. - *Selle, D. v.* (1997). Gerechte Geldstrafe. Eine Konkretisierung des Grundsatzes der Opfergleichheit. Berlin. - *Steng, F.* (1999). Modernes Sanktionenrecht? In: ZStW 111 (4), S. 827-862. - *Teschner, B.* (2014). Geldverwaltung und Ersatzfreiheitsstrafe, in: K. H. Schäfer und H. Bunde (Hrsg.). Ökonomische Faktoren in der Straffälligenhilfe. Freiburg i.B., S. 127-140. - *Tröndle, H.* (1972). Die Geldstrafe im neuen Strafsystem. In: MDR 26 (6), S. 461–468. - *Tröndle, H.* (1974). Die Geldstrafe in der Praxis und Probleme ihrer Durchsetzung unter besonderer Berücksichtigung des Tagessatzsystems, in: ZStW 24 (2), S. 545–594. - *Villmow, B.* (1998). Kurze Freiheitsstrafe, Ersatzfreiheitsstrafe und gemeinnützige Arbeit, in: *H.-J. Albrecht* (Hrsg.). Internationale Perspektiven in Kriminologie und Strafrecht: Festschrift für Günter Kaiser zum 70. Geburtstag. Berlin, S. 1291–1324. - *Wilde, F.* (2015). Armut und Strafe. Zur strafverschärfenden Wirkung von Armut im deutschen Strafrecht. Wiesbaden. - *Zipf, H.* (1966). Die Geldstrafe in ihrer Funktion zur Eindämmung der kurzen Freiheitsstrafe. Berlin.

**Autor:**

Dr. Frank Wilde

frankwilde@posteo.de